

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 8

Münster, den 15. April 2019

Jahrgang CLIII

### INHALT

#### Akten Papst Franziskus

Art. 62 Botschaft von Papst Franziskus zum  
56. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 69

#### Erlasse des Bischofs

Art. 63 Ordnung der Dienst- und Versorgungs-  
bezüge der Priester im nordrhein-westfä-  
lischen Teil des Bistums Münster (Pries-  
terbesoldungs- und -versorgungsordnung  
- PrBVO) 71

Art. 64 Anordnung über die Errichtung des Ver-  
bandes der katholischen Kirchengemein-  
den in den Dekanaten Emmerich und  
Kleve 78

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöf- lichen Generalvikariates

Art. 65 Weltgebetstag um geistliche Berufe am  
12.05.2019 79  
Art. 66 Personalveränderungen 79

### Akten Papst Franziskus

#### Art. 62 **Botschaft von Papst Franziskus zum 56. Weltgebetstag um geistliche Berufungen**

*Der Mut zum Wagnis für die Verheißung Gottes  
Liebe Brüder und Schwestern,*

nach der lebendigen und fruchtbaren Erfahrung der Jugendsynode im vergangenen Oktober haben wir vor kurzem in Panama den 34. Weltjugendtag begangen. Es waren dies zwei große Treffen, die es der Kirche erlaubt haben, auf die Stimme des Heiligen Geistes zu hören wie auch dem Leben der jungen Menschen Gehör zu schenken, ihren Fragestellungen, der Müdigkeit, die sie bedrückt, und der Erwartungen, die sie haben.

Ich möchte genau das, was ich mit den Jugendlichen in Panama teilen konnte, an diesem Weltgebetstag für geistliche Berufungen wieder aufgreifen und darüber nachdenken, wie der Ruf des Herrn uns zu *Trägern der Verheißung* macht und zugleich den *Mut zum Wagnis* mit ihm und für ihn von uns verlangt. Ich möchte kurz bei diesen beiden Aspekten verweilen – die Verheißung und das Wagnis. Dazu möchte ich gemeinsam mit euch die Stelle des Evangeliums von der Berufung der ersten Jünger am See von Galiläa betrachten (Mk 1,16-20).

Zwei Brüderpaare – Simon und Andreas zusammen mit Jakobus und Johannes – sind gerade bei

ihrer täglichen Arbeit als Fischer. In diesem anstrengenden Beruf haben sie die Gesetze der Natur erlernt und manchmal mussten sie ihnen trotzen, wenn die Winde ungünstig waren und die Wellen die Boote durchschüttelten. An manchen Tagen belohnte ein reicher Fischfang die harte Mühe, aber andere Male genügte der Einsatz einer ganzen Nacht nicht, um die Netze zu füllen, und man kehrte müde und enttäuscht ans Ufer zurück.

Dies sind die gewöhnlichen Lebenssituationen, in denen jeder von uns sich an den Wünschen misst, die er im Herzen trägt: Er setzt sich in Tätigkeiten ein, von denen er hofft, dass sie fruchtbar sein mögen, er geht im „Meer“ vieler Möglichkeiten auf der Suche nach der richtigen Route voran, die seinen Durst nach Glück stillen kann. Zuweilen freut man sich über einen guten Fischfang, andere Male jedoch muss man sich mit Mut wappnen, um ein von den Wellen hin und her geworfenes Schiff zu steuern, oder mit der Enttäuschung rechnen, mit leeren Netzen dazustehen.

Wie in jeder Berufungsgeschichte ereignet sich auch in diesem Fall eine Begegnung. Im Vorübergehen sieht Jesus diese Fischer und nähert sich ... So ist es mit der Person geschehen, mit der wir uns entschieden haben, das Leben in der Ehe zu teilen, oder so war es, als wir die Anziehungskraft des geweihten

Lebens verspürt haben: Wir haben die Überraschung einer Begegnung erlebt und in diesem Augenblick haben wir die Verheißung einer Freude erahnt, die imstande ist, unser Leben erfüllt zu machen. So ging Jesus an jenem Tag am See von Galiläa diesen Fischern entgegen und brach die »Lähmung durch die Normalität« (*Predigt am 22. Welttag des geweihten Lebens*, 2. Februar 2018) auf. Und sofort richtete er eine Verheißung an sie: »Ich werde euch zu Menschenfischern machen« (*Mk 1,17*)

Der Ruf des Herrn ist also nicht eine Einmischung Gottes in unsere Freiheit; er ist nicht ein „Käfig“ oder eine Last, die er uns aufgebürdet hat. Er ist vielmehr die liebevolle Initiative, mit der Gott uns entgegenkommt und uns einlädt, in ein großes Projekt einzusteigen, an dem er uns teilhaben lassen will. Er eröffnet uns dabei den Horizont eines viel weiteren Meeres und eines überreichen Fischfangs.

Es ist nämlich Gottes Wunsch, dass unser Leben nicht im Banalen gefangen bleibt, nicht träge in den Alltagsgewohnheiten dahintreibt und nicht Entscheidungen meidet, die ihm Bedeutung verleihen könnten. Der Herr will nicht, dass wir uns damit abfinden, in den Tag hineinzuleben, und denken, dass es im Grunde nichts gibt, wofür sich ein Einsatz voller Leidenschaft lohnen würde; er will nicht, dass wir so die innere Unruhe auslöschen, nach neuen Routen für unsere Fahrt zu suchen. Wenn er uns manchmal einen „wunderbaren Fischfang“ erleben lässt, so tut er dies, weil er uns entdecken lassen will, dass jeder von uns – auf verschiedene Weise – zu etwas Großem berufen ist und dass das Leben sich nicht in den Netzen des Sinnlosen und dessen, was das Herz betäubt, verfangen darf. Die Berufung ist somit eine Einladung, nicht am Ufer mit den Netzen in den Händen stehen zu bleiben, sondern Jesus auf dem Weg zu folgen, den er uns zugedacht hat, für unser Glück und für das Wohl der Menschen um uns.

Natürlich erfordert die Annahme dieser Verheißung den Mut zu einer Entscheidung. Als die ersten Jünger hörten, wie Jesus sie rief, an einer größeren Sendung teilzunehmen, »ließen sie sogleich ihre Netze liegen und folgten ihm nach« (vgl. *Mk 1,18*). Das bedeutet, dass wir, um dem Ruf des Herrn zu folgen, uns selbst ganz einbringen und das Wagnis eingehen müssen, uns einer völlig neuen Herausforderung zu stellen; wir müssen alles loslassen, was uns an unser kleines Boot binden möchte und uns daran hindert, eine endgültige Entscheidung zu treffen; von uns wird jene Kühnheit verlangt, die uns mit Nachdruck antreibt, den Plan zu entdecken, den Gott für unser Leben hat. Im Grunde genommen

können wir uns, wenn wir vor dem weiten Meer der Berufung stehen, nicht länger damit begnügen, auf dem sicheren Boot unsere Netze zu flicken, sondern wir müssen der Verheißung des Herrn vertrauen.

Ich denke hier zunächst an die Berufung zum christlichen Leben, die wir alle in der Taufe empfangen und die uns daran erinnert, dass unser Leben nicht ein Produkt des Zufalls ist, sondern das Geschenk, vom Herrn geliebte Kinder zu sein, die in der großen Familie der Kirche versammelt sind. Gerade dort, in der kirchlichen Gemeinschaft, wird die christliche Existenz geboren und entwickelt sie sich, vor allem dank der Liturgie, die uns hineinführt in das Hören des Wortes Gottes und in die Gnade der Sakramente; hier werden wir von klein auf in die Kunst des Gebetes eingeführt und angeleitet, brüderlich alles miteinander zu teilen. Eben weil sie uns zum neuen Leben gebiert und uns zu Christus führt, ist die Kirche unsere Mutter; deshalb müssen wir sie auch dann lieben, wenn wir auf ihrem Gesicht die Falten der Schwäche und der Sünde sehen, und wir müssen dazu beitragen, sie immer schöner und leuchtender zu machen, damit sie ein Zeugnis der Liebe Gottes in der Welt sein kann.

Das christliche Leben findet dann seinen Ausdruck in jenen Entscheidungen, die nicht nur unserem eigenen Weg eine klare Richtung geben, sondern zugleich auch zum Wachstum des Reiches Gottes in der Gesellschaft beitragen. Ich denke an die Entscheidung, in Christus die Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, sowie an andere Berufungen in Bezug auf die Arbeits- und Berufswelt, auf das Engagement im Bereich der Nächstenliebe und Solidarität, auf die soziale und politische Verantwortung usw. Das sind Berufungen, die uns zu Trägern einer Verheißung von Güte, Liebe und Gerechtigkeit machen, nicht nur für uns selbst, sondern auch für unser soziales und kulturelles Umfeld, in dem wir leben und wo mutige Christen und authentische Zeugen des Reiches Gottes gefragt sind.

In der Begegnung mit dem Herrn wird der eine oder andere die Faszination einer Berufung zum geweihten Leben oder zum Priesteramt verspüren. Diese Entdeckung begeistert und erschreckt zugleich: Man fühlt sich berufen, „Menschenfischer“ im Boot der Kirche zu werden und zwar in der Ganzhingabe seiner selbst und in der Verpflichtung zum treuen Dienst am Evangelium und an den Brüdern und Schwestern. Diese Entscheidung beinhaltet das Wagnis, alles zurückzulassen, um dem Herrn zu folgen, und sich ganz ihm zu weihen, um an seinem Werk mitzuwirken. Viele innere Widerstände können eine solche Entscheidung behindern. Eben-

so kann man auch in manchem sehr säkularisierten Umfeld, in dem es für Gott und das Evangelium keinen Raum mehr zu geben scheint, mutlos werden und in eine »Hoffnungsmüdigkeit« (*Predigt in der Messe mit Priestern, Ordensleuten und Laienbewegungen*, Panama, 26. Januar 2019) verfallen.

Und doch gibt es keine größere Freude, als sein Leben für den Herrn zu wagen! Besonders euch jungen Menschen möchte ich sagen: Seid nicht taub für den Ruf des Herrn! Wenn er euch auf diesen Weg ruft, dann zieht die Ruder nicht ins Boot zurück und vertraut euch ihm an. Lasst euch nicht von der Angst anstecken, die uns lähmt angesichts der hohen Gipfel, auf die der Herr uns einlädt. Denkt immer daran, dass der Herr denen, die ihre Netze und ihr Boot verlassen, um ihm zu folgen, die Freude eines neuen Lebens verheißt, die ihre Herzen erfüllt und ihren Weg beseelt.

Liebe Brüder und Schwestern, es ist nicht immer einfach, die eigene Berufung zu erkennen und sein Leben entsprechend auszurichten. Aus diesem Grund bedarf es eines immer neuen Engagements der ganzen Kirche – der Priester, Ordensleute, pastoralen Mitarbeiter und Erzieher –, damit insbesondere die Jugendlichen Gehör finden und einen Weg der Unterscheidung gehen können. Es bedarf einer Jugend- und Berufungspastoral, die vor allem durch das Gebet, die Betrachtung des Wortes Gottes, die eucharistische Anbetung und die geistliche Begleitung hilft, den Plan Gottes zu entdecken, wie

wir während des Weltjugendtages in Panama immer wieder gesehen haben, müssen wir auf Maria schauen. Auch im Leben dieser jungen Frau war die Berufung zugleich eine Verheißung und ein Wagnis. Ihre Mission war nicht einfach, aber sie hat nicht zugelassen, dass die Angst die Oberhand gewinnt. Ihr „Ja“ »war das „Ja“ eines Menschen, der sich einbringen und Risiken eingehen will und alles auf eine Karte setzen will, mit keiner anderen Garantie als der Gewissheit, Trägerin einer Verheißung zu sein. Und ich frage einen jeden von euch: Fühlt ihr euch als Träger einer Verheißung? Welche Verheißung trage ich im Herzen, für die ich mich einsetzen muss? Maria würde zweifelsohne eine schwierige Mission haben, aber die Schwierigkeiten waren kein Grund, „Nein“ zu sagen. Es war klar, dass es Komplikationen geben würde, aber es wären nicht dieselben Komplikationen gewesen, die auftreten, wenn die Feigheit uns lähmt, weil nicht schon alles im Voraus geklärt oder abgesichert war« (*Vigil mit den Jugendlichen*, Panama, 26. Januar 2019).

An diesem Tag beten wir gemeinsam zum Herrn, dass er uns seinen Plan der Liebe für unser Leben entdecken lässt und uns den Mut gibt, den Weg zu wagen, den er uns von jeher zgedacht hat.

*Aus dem Vatikan, am 31. Januar 2019, dem Gedenktag des heiligen Johannes Bosco*

*Franciscus*

## Erlasse des Bischofs

Art. 63 **Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)**

Inhalt:

Präambel

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Besoldung
- § 3 - Versorgung

II. Besoldung

- § 4 - Besoldung
- § 5 - Grundgehalt
- § 6 - Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

§ 7 - Besoldungsdienstalter

§ 8 - Dienstwohnung

§ 9 - Zulagen

§ 10- unbesetzt

§ 11- Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

III. Versorgung

§ 12- Arten der Versorgung

§ 13- Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

§ 14- Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

§ 15- Regelmäßige ruhegehaltsfähige Dienstzeit

§ 16- Höhe des Ruhegehalts

§ 17- Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

§ 18- Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

- § 19- Höhe der Versorgung in besonderen Fällen
- § 20- unbesetzt
- § 21- Unterhaltsbeitrag
- § 22- Unfallfürsorge
- § 23- Krankheitsfürsorge
- § 24- Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall
- § 25- Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes
- IV. Gemeinsame Vorschriften
- § 26- Zahlungsweise
- § 27- Überzahlungen
- § 28- Forderungsübergang
- § 29- Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter
- V. Pflichtabgaben
- § 30- Pflichtabgaben
- VI. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs
- § 31- Bereitstellung der Mittel/Versorgungszuschlag
- § 32- Bereitstellung der Dienstwohnung
- § 33- Verpflichtungen Dritter
- § 34- Träger der Bezüge und Leistungen
- VII. Übergangsvorschriften
- § 35 - § 39 - unbesetzt
- VIII. Schlussbestimmungen
- § 40- In Kraft Treten

Präambel:

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die (Erz-)Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Dienstunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 CIC i.V.m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten ihres geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, die

den veränderten Bedingungen angepasst wurde, für die Priester des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln

- a) die Besoldung der im Bistum Münster inkardinierten und innerhalb des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster (im folgenden „Bistum Münster“ genannt) im Dienst stehenden Priester und
- b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Priester des Bistums Münster.

2. Im Bistum Münster inkardinierten Priestern, die nicht im Dienst des Bistums Münster stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.

3. Für inkardinierte Priester des Bistums Münster, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung oder Versorgung erhalten, gilt nur § 30 dieser Ordnung.

4. Im Dienst des Bistums Münster stehenden, aber ihm nicht inkardinierten Priester, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.

§ 2

Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Leistungen, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 3

Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Leistungen, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst gezahlt oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 4

Besoldung

1. Der Priester erhält Besoldung von dem Tag an, an dem er in den Dienst des Bistums Münster übernommen wird.

2. Zur Besoldung gehören folgende Bezüge:

- a) Grundgehalt - § 5,
- b) Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung - § 8,
- c) gegebenenfalls Zulagen - § 9.

#### § 5

##### Grundgehalt

1. Die Höhe des Grundgehalts des Priesters ist in der Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung geregelt.
2. Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.
3. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.
4. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Priester des Dienstes entzogen ist.

#### § 6

##### Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

1. Bei einem Priester, der eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, erfolgt eine Anrechnung oder Teilanrechnung dieses Einkommen auf das Grundgehalt nach § 5. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei Beziehern von Versorgungsbezügen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen.

Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.

Bezüge oder Vergütungen aus einem Nebenamt werden auf die Besoldung angerechnet. Näheres regelt die Anlage 8 zu dieser Ordnung.

2. Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten.

Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die

Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden.

#### § 7

##### Besoldungsdienstalter

1. Das Besoldungsdienstalter beginnt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am Ersten des Monats, in dem der Priester das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, sofern die Priesterweihe vor Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erfolgte.
2. Erfolgte die Priesterweihe nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 um Zeiten nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres hinausgeschoben, und zwar um die Hälfte der weiteren Zeit.
3. Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.
4. Erfolgt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im dienstlichen Interesse wird hiervon abgesehen.
5. Die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Priester schriftlich mitzuteilen.

#### § 8

##### Dienstwohnung

1. Der Priester, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung.

Die mietfreie Dienstwohnung ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder sonst anzumieten. Zur Dienstwohnung gehört in der Regel eine Garage.

2. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.
3. Soweit eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt wird, erhält der Priester eine Wohnungszulage gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung.
4. Näheres regelt eine Dienstwohnungsverordnung, betreffend Lage, Größe, Art, Zuweisung und Unterhaltung sowie Vermietung/Teilvermietung der Dienstwohnung, in Anlage 7 zu dieser Ordnung.

## § 9

## Zulagen

Für besondere Dienste können Zulagen gewährt werden. Näheres regelt die Anlage 2 zu dieser Ordnung.

## § 10

(unbesetzt)

## § 11

## Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

Der Anspruch auf Besoldung erlischt, wenn der Priester aus dem aktiven Dienst ausscheidet, wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Bischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

## III. Versorgung

## § 12

## Arten der Versorgung

## 1. Versorgungsbezüge sind:

- a) Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag - §§ 13 - 19, § 21,
- b) Unfallfürsorge - § 22,
- c) Krankheitsfürsorge - § 23,
- d) Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld) - § 24.

## 3. a) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder

- als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder
- als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.

Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten Priesters und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.

- b) Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch einen Dienstunfall entstandenen Notlage erhält.
- c) Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Krankheit entstandenen Notlage erhält.
- d) Sterbegeld ist diejenige Leistung, die nach dem Tod des Priesters an Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt wird.

## § 13

## Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

1. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.
2. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet.

## § 14

## Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

## 1. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind:

- a) das Grundgehalt gemäß § 5 Absatz 1,
- b) die Wohnungszulage gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung anstelle einer mietfreien Wohnung,
- c) die Zulagen, die gemäß Anlage 2 Abschnitt A zu dieser Ordnung als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge sind mit Ausnahme der Wohnungszulage (Anlage 1 Abschnitt B PrBVO) mit dem Faktor 0,99349 zu vervielfältigen.

2. Ist der Priester infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so ist das Endgrundgehalt nach Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung als Unfallruhegehalt nach Absatz 1 Buchstabe a zugrunde zu legen.

## § 15

## Regelmäßige ruhegehaltsfähige Dienstzeit

1. Ruhegehaltsfähig ist die Dienstzeit, die der Priester ab dem Tag der Diakonenweihe hauptamtlich im kirchlichen, caritativen oder öffentlichen Dienst zurückgelegt hat.
2. Nicht ruhegehaltsfähig sind Zeiten
  - a) einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Diese Zeit kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich festgelegt worden ist, dass diese öffentlichen Belangen oder kirchlichen Interessen diene.
  - b) der Suspendierung.
3. Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit kann sich um folgende Zeiten erhöhen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen:
  - a) die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbil-

dung einschließlich der Zeit als Seminarist,

b) die Zeit des nicht berufsmäßigen Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten.

4. Andere Zeiten, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen, können ganz oder teilweise durch besondere Entscheidung des Generalvikars als ruhegehaltstfähig anerkannt werden.

#### § 16

##### Höhe des Ruhegehalts

1. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Stelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzehn umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Priester vor Ablauf des Monats, in dem er das 67. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
3. Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.
4. Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priester beträgt das Ruhegehalt mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

#### § 17

##### Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

1. Versorgungsberechtigte Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Tätigkeit
- a) ein Einkommen beziehen oder
- b) ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung erhalten oder

c) eine Rente beziehen, die nicht aufgrund alleiniger eigener Beitragsleistung gewährt wird,

erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

2. Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand

a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen:

die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Bei der Ruhensberechnung bleiben Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen:

das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.

c) beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen:

der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung zugrundegelegt würden:

- bei den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, und
- als ruhegehaltstfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, abzüglich der Zeiten nach § 15 Absatz 2, zuzüglich der Zurechnungszeiten.

#### § 18

##### Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

1. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt erneut in den aktiven Dienst berufen wird. Lehnt er diese Berufung in den aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ab, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge.
2. Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 11 zum Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung führen würden.

## § 19

## Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 14 – höchstens jedoch die eines Pfarrers – zugrundegelegt werden.

## § 20

(unbesetzt)

## § 21

## Unterhaltsbeitrag

In den Fällen der §§ 11 und 18 (Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt) kann der Bischof zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

## § 22

## Unfallfürsorge

1. Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).
2. Die Unfallfürsorge umfasst:
  - a) Erstattungen von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
  - b) Heilverfahren,
  - c) Unfallausgleich,
  - d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.
3. Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern – BeamtVG –, ausgenommen die §§ 30, 39 bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
4. Ein Dienstunfall ist der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung, Doktorweg 2-4, 32752 Detmold, dem Besoldungsträger und dem Generalvikar unverzüglich zu melden.

## § 23

## Krankheitsfürsorge

Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für Priester des Bistums Münster in der jeweils geltenden Fassung.

## § 24

## Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

1. Den Erben oder sonstigen Anspruchsberechtigten des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.
2. Beim Tod des Priesters wird eine Beihilfe gezahlt. Näheres regelt die Beihilfeordnung für Priester des Bistums Münster in der jeweils geltenden Fassung.

## § 25

## Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie auf die Priester anwendbar sind.

## IV. Gemeinsame Vorschriften

## § 26

## Zahlungsweise

1. Die Besoldungsbezüge, Ruhegehälter oder Unterhaltsbeiträge werden monatlich im Voraus bargeldlos gezahlt.
2. Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungsbezüge, Ruhegehälter oder Unterhaltsbeiträge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Zustimmung des Generalvikars.

## § 27

## Überzahlungen

1. Zuviel gezahlte Besoldungsbezüge, Ruhegehälter oder Unterhaltsbeiträge sind zurückzuzahlen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen nicht zur Anwendung.
2. Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

## § 28

## Forderungsübergang

1. Wird ein Priester körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge einer Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Bistum Münster über, als dieses während einer auf



Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

2. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

#### § 29

##### Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

1. Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Bistum Münster unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.
2. Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
3. Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Bistum Münster die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

##### V. Pflichtabgaben

#### § 30

##### Pflichtabgaben

1. Der Bischof von Münster kann Abgaben festsetzen, um die die Bezüge der Priester gekürzt werden.
2. Die Höhe der Abgaben gemäß Absatz 1 ist in der Anlage 5 zu dieser Ordnung festgesetzt.

##### VI. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

#### § 31

##### Bereitstellung der Mittel/Versorgungszuschlag

1. Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung (mit Ausnahme der Dienstwohnung) und Versorgung der Priester sorgt das Bistum Münster bei der Aufstellung des Haushaltsplans.

2. Die Vermögenserträge der Stellenfonds für Priester sind in den Haushaltsplan der Kirchengemeinde einzustellen und an das Bistum abzuführen. Dies gilt auch, wenn die Auszahlung der Bezüge von einer zentralen Stelle aus erfolgt.

3. Steht einem Priester, der in anderen (Erz-) Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Bistums Münster tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Bistum Münster mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Versorgungszuschlages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren.

- a) Der Versorgungszuschlag nach Satz 1 besteht in einem Vom Hundertsatz der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Die Höhe wird in der Anlage 6 zu dieser Ordnung festgesetzt.

- b) In der Vereinbarung nach Satz 1 ist u. a. festzulegen,
  - dass die Zuruhesetzung des Priesters der Zustimmung des Bischofs von Münster bedarf,
  - dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Generalvikars hinsichtlich der Ruhensberechnung nach den §§ 17 und 18 unterwerfen.

4. Besteht ein Anspruch auf Erstattung anteiliger Versorgungslasten nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so gehen diese Regelungen dem Absatz 3 vor.

#### § 32

##### Bereitstellung der Dienstwohnung

Das Bistum Münster, die Kirchengemeinden und die anderen Körperschaften bzw. Einrichtungen sind nach § 8 verpflichtet, den Priestern aufgrund ihrer seelsorglichen Beauftragung eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt die Anlage 7 – Dienstwohnungsordnung für Priester – in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 33

##### Verpflichtungen Dritter

Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

## § 34

## Träger der Bezüge und Leistungen

1. Unabhängig davon, ob durch bischöfliche Anordnung die Bereitstellung der Mittel und die Auszahlung der Bezüge sowie Leistungen von zentraler Stelle aus erfolgen, sind von der Kirchengemeinde zu tragen:
  - a) die Besoldung des mit der Seelsorge beauftragten Priesters
  - b) die Unfall- und Krankheitsfürsorgeleistungen für den im Amt befindlichen Priester,
  - c) die Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld) für den im Amt verstorbenen Priester,
  - d) die Versorgungszuschläge zur „Ruhegehaltskasse des Bistums Münster“, sofern die Erhebung dieser Zuschläge angeordnet ist.
2. Für den Priester mit Versorgungsbezug sind vom Bistum Münster zu tragen:
  - a) das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag,
  - b) die Unfall- und Krankheitsfürsorgeleistungen,
  - c) die Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall

## VII. Übergangsvorschriften

§35 bis § 39  
nicht besetzt

## VIII. Schlussbestimmungen

§ 40  
Inkrafttreten

Diese Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle bisher geltenden Vorschriften besoldungs- und versorgungsrechtlicher Art außer Kraft.

Münster, den 15.03.2019

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 64 **Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve**

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

## Art. 1

## Die katholischen Kirchengemeinden

- Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus, Emmerich  
 Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Emmerich  
 Katholische Kirchengemeinde St. Vitus, Emmerich  
 Katholische Kirchengemeinde St. Clemens, Kalkar  
 Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Kalkar  
 Katholische Kirchengemeinde St. Irmgardis, Rees  
 Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Rees (Haldern)  
 Katholische Kirchengemeinde St. Quirinus, Rees (Millingen)  
 Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Kleve  
 Katholische Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie, Kleve  
 Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord, Kleve  
 Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer, Bedburg-Hau  
 Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Abbas, Kranenburg  
 Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Kranenburg  
 Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Kranenburg (Niel)  
 Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Kranenburg (Wyler)  
 Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Kranenburg (Zyfflich)

werden mit Wirkung zum 1. Juni 2019 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

## Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve“. Er hat seinen Sitz in Kalkar.

## Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

## Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

## Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 26. Februar 2019

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Errichtung des Verbandes  
der katholischen Kirchengemeinden  
in den Dekanaten Emmerich und Kleve

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster angeordnete Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. März 2019

48.03.11.02

Bezirksregierung Düsseldorf

L. S.

Im Auftrag  
Susanne Wenzel

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 65 **Weltgebetstag um geistliche Berufe am 12.05.2019**

Am Sonntag, 12. Mai 2019 ist der Weltgebetstag um geistliche Berufe. Er steht unter dem Motto: „Mir geschehe“.

Allen Priestern, Diakonen, Pastoralreferent/-innen und Ordensgemeinschaften wurde ein Werkheft mit liturgischen Hilfen, ein Gebetsbild mit dem diesjährigen Gebet und ein Materialverzeichnis zugesandt. Zusätzliche Plakate und Gebetsbildchen können über das Priesterseminar angefordert werden. Die für die Liturgie Verantwortlichen werden gebeten, das Anliegen der geistlichen Berufe in den Sonntagsgottesdiensten aufzugreifen.

Die liturgischen Hilfen bieten viele Möglichkeiten für die Gestaltung der Eucharistiefeiern, aber auch der Vesper oder einer Andacht. Durch Predigt und Gebet können die Gemeinden in ihrer Sorge um geistliche Berufe aufmerksam und bestärkt werden.

Die Pontifikalvesper im Dom zu Münster am Tag der geistlichen Berufe findet um 15.00 Uhr statt. Zur Mitfeier wird herzlich eingeladen.

### Kontaktadressen:

Priesterseminar Borromaeum

Frau Monika Grothues

Tel.: 0251/495-12463

E-Mail: grothues@bistum-muenster.de

Domvikar Holger Ungruhe

Tel.: 0251/4882017

E-Mail: ungruhe@bistum-muenster.de

### Art. 66 **Personalveränderungen**

A b r a h a m , Biju, P., mit Ablauf des 30. April 2019 von Ihrer Aufgabe als Pastor in Oldenburg St. Marien entpflichtet. Zugleich zum 1. Mai 2019 zum Pastor in Bethen St. Marien ernannt.

A k i n s e l o y i n , Clement, Dr., mit Wirkung zum 1. September 2019 zum Pfarrverwalter m. d. T. Pfarrer in Hude St. Marien und Lemwerder Heilig-Geist ernannt.

E h l k e r , Paul, mit Wirkung zum 1. Juni 2019 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Visbek St. Vitus ernannt.

**F r a n c i s**, Suneesh, zum 23. März 2019 zum Kaplan in Straelen St. Peter und Paul ernannt.

**K o o r a p a t i**, P. Joji, zum 23. März 2019 zum Pastor in Geldern St. Maria Magdalena ernannt.

**K r ö l l**, Theodor, bis zum 6. April 2019 Pastor mit dem Titel Pfarrer und Pfarrverwalter in Bedburg-Hau Heiliger Johannes der Täufer, ihm wurde die Pfarrstelle Bedburg-Hau Heiliger Johannes der Täufer übertragen.

**N w o s u**, Virginus, zum 23. März 2019 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Isselburg St. Franziskus ernannt.

**P h i l i p**, Jiji, Dr., mit Ablauf des 24. März 2019 als Pastor in Steinfurt St. Nikomedes entpflichtet, zum 25. März 2019 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Recklinghausen Propsteigemeinde St. Peter ernannt.

**S a v a r i m u t h u**, P. Secil Raj, zum 1. April 2019 zum Pastor in Kamp-Lintfort St. Josef und Rheurdt St. Martinus, ernannt.

**S c h n e i d e r**, Harald, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zum 01.04.2019 in der katholischen Pfarrei Heek Heilig Kreuz.

**T h a n k a p p a n**, Dr. Pradeep, zum 23. März 2019 zum Kaplan in Stadtlohn St. Otger ernannt.

**Es trat in den Ruhestand:**

**L o h l e**, Wilhelm, Pfarrer in Hamm (Heessen) Papst Johannes und Dechant im Dekanat Hamm-Nord wird zum 9. September 2019 in den Ruhestand versetzt.

**W i e c k - E l b e r s**, Anna, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Münster (Coerde) St. Franziskus, geht zum 01.05.2019 in den Ruhestand.

AZ: HA 500

1.4.19